

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 4 Fontanegraben 200 53123 Bonn	28.11.2023	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde hat keine Einwände.	-		
2.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Berliner Straße 98-101 14467 Potsdam			Keine Stellungnahme eingegangen.	-		
3.	NABU Charitestraße 3 10117 Berlin			Keine Stellungnahme eingegangen.	-		
4.	Bundesnetzagentur Fehrbellin Platz 3 10707 Berlin	31.01.2024	auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen: Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer	Wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: ===== Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>				
			<p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) ===== Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist</p>	Hinweise allgemeiner Art	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt. Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.				
5.	BVVG GmbH Schönhauser Allee 120 10437 Berlin			Keine Stellungnahme eingegangen.	-		
6.	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Ref. GL 5 Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8 14467 Potsdam	08.12.2023	X Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages X Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB X Anpassung an Ziele der Raumordnung ist unter u.g. Voraussetzungen möglich Erläuterungen: Mit der Planung (59 ha) soll ein Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Petkus gesichert werden. Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Darstellungen. Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.	-		
			<u>Regionalplan Havelland-Fläming 3.0</u> Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (RegPI HF 3.0) liegt als raumkonkreter Entwurf vor. Das öffentliche Beteiligungsverfahren zu diesem Entwurf hat stattgefunden. Die	Die aktuellen Verfahrensstände zum Regionalplan werden ergänzt.	B		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>im Entwurf enthaltenen Zielfestlegungen sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung anzusehen, die nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Plankarte des Regionalplan-Entwurfes enthält für den Geltungsbereich des BP keine Darstellungen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen am 1. Februar 2023 konnte das mit dem Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 verfolgte Konzept zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches herbeigeführt werden sollten, nicht mehr weiterverfolgt werden.</p> <p><u>Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027</u> Mit Beginn des Beteiligungsverfahrens am 10. August 2023 liegen für die Region Havelland-Fläming in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zur Windenergienutzung vor, die nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Das Plangebiet überschneidet sich auf einer Teilfläche von ca. 7 ha mit dem Vorranggebiet Windenergie 31 „Petkus/Wahlsdorf“ (Z). Die Planung der Freiflächen – Photovoltaikanlage steht daher nicht im Einklang mit diesem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung. Mit Rechtswirksamkeit des Regionalplans ist die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen, wenn die gemeindliche und die raumordnerische Ausweisung nicht übereinstimmen. Der Umgriff des Plangebietes dahingehend anzupassen, dass eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet Windenergie 31 „Petkus/Wahlsdorf“</p>				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			ausgeschlossen ist.				
			Wir verweisen diesbezüglich auch auf den Umstand, dass gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ¹ (WindBG) und dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz ² (BbgFzG) im Land Brandenburg Windenergiegebiete mit einem definierten Flächenbeitrag festzulegen sind. Werden in einer Region bis zum 31.12.2027 mindestens 1,8 % bzw. bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2% der Regionsfläche als Windenergiegebiete in den Regionalplänen festgelegt, endet außerhalb dieser Gebiete die derzeit geltende Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Windenergieanlagen dann grundsätzlich ³ nur noch in den Windenergiegebieten errichtet werden, d. h., in den Vorranggebieten der Regionalplanung oder auf Flächen entsprechender Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne. Eine Reduzierung dieser Kulisse aufgrund entgegenstehender kommunaler Planungen würde den Zielsetzungen des WindBG und BbgFzG entgegenstehen. Im weiteren Verfahren zur Planung ist daher eine enge Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming erforderlich	Ein Widerspruch zur beabsichtigten Festlegung des benannten Vorranggebiets VRW 31 „Petkus/Wahlsdorf“ besteht aufgrund der Festsetzung zur befristeten Nutzung nicht. Die textliche Festsetzung wird ausformuliert.	TF		
			Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht <input type="checkbox"/> Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) <input type="checkbox"/> Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) <input type="checkbox"/> Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 26. November 2020 (ABl. Nr. 51, S. 1321) <input type="checkbox"/> Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom	Wird zur Kenntnis genommen. Allgemeine Hinweise zu Rechtsgrundlagen und Bindungswirkung			

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>18.11.2021, öffentlich ausgelegt vom 10.03. bis 10.05.2022, im Internet aufrufbar unter https://Havel-land-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/</p> <p><input type="checkbox"/> Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15.06.2023, öffentliche Auslegung vom 10.08. bis 10.10.2023, im Internet aufrufbar unter https://havel-land-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-teilregionalplan-wind/</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise <input type="checkbox"/> Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. <input type="checkbox"/> Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. <input type="checkbox"/> Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-</p>				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			personenbezogene-daten-gl-5.pdf.				
7.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	29.11.2023	1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark (Stand: August 2023).	Wird zur Kenntnis genommen. Belange der Behörde sind nicht berührt.	-		
			Begründung: Das Planungsvorhaben liegt südwestlich von Baruth/Mark im Landkreis Teltow-Fläming des Bundeslandes Brandenburg. Im näheren Umkreis bis 13 km befinden sich keine Landeplätze. Damit befindet sich das Planungsvorhaben insgesamt außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätze) sowie Segel- und Modellfluggeländen. Die geplanten Festsetzungen sonstiger Sondergebiete mit der Zweckbestimmung PV-Freiflächenanlage und maximaler Höhe der baulichen Anlagen von 4,0 m über Grund sind nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung blendfreier Oberflächen der PV-Module wird vorausgesetzt. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG). Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt	Wird zur Kenntnis genommen. Belange der Behörde sind nicht berührt.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Baruth/Mark (Stand: August 2023).				
			<p>Hinweise:</p> <p>1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</p> <p>3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der Landeplätze im Land Brandenburg finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“.</p> <p>Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Belange der Behörde sind nicht berührt.	-		
8.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dezernat: Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 – 5 15806 Zossen OT Wünsdorf			Keine Stellungnahme eingegangen.	-		
9	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	04.12.2023	im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.	Wird zur Kenntnis genommen. Belange der Behörde sind nicht berührt. Keine (Bodendenkmale)	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
	Dezernat: Bodendenkmal Wünsdorfer Platz 4 – 5 15806 Zossen OT Wünsdorf						
			Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die/der Veranlasser/in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweis ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.	-		
			Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die/den Vorhaberträger/in die Möglichkeit, eine	Wird zur Kenntnis genommen. Belange der Behörde sind nicht berührt. Keine (Bodendenkmale)	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p>Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/ in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen: Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de</p>	<p>Eine bauvorbereitende archäologische Prospektion wird aufgrund des geringen Eingriffs in den Boden nicht für notwendig gehalten.</p>			
			<p>Hinweise: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Boden-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Belange der Behörde sind nicht berührt. Keine (Bodendenkmale)</p>	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			denkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.				
10.	Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	14.11.2023	Gegen die beabsichtigte Aufstellung eines Bebauungsplans, mit dem die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch den B-Plan nicht berührt. Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Plangebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Die Prüfung straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde hat keine Einwände.	-		
11.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	28.11.2023	B Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde ist nicht betroffen.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).				
12.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Abt. Landentwicklung und Flurneuordnung Fehrbelliner Straße 4e 16816 Neuruppin	04.12.2023	Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur trägt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen. Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen. Es liegen auch keine Anträge auf Bodenordnung vor.	Wird zur Kenntnis genommen. Belange sind nicht berührt.	-		
			In Pkt. 3 der Planungsbegründung ist in Pkt. 3.1. im 2. Absatz das Amt Dahme genannt. Dies ist sachlich falsch. Die vorgelegte Planung wird zwar von einem im Stadtgebiet Dahme/Mark ansässigen Unternehmen initiiert, die überplante Fläche befindet sich jedoch im Stadtgebiet von Baruth/Mark, hier: Ortsteil Petkus.	Es erfolgt in Pkt. 3 der Planungsbegründung in Pkt. 3.1. im 2. Absatz die <i>Stadt Baruth/Mark</i> .	B		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Die Erschließung von Restflächen muss weiterhin sichergestellt werden. Aus der Plankarte geht nicht hervor, ob die Zufahrten zu den anliegenden Wald- bzw. landwirtschaftlichen Flurstücken zur Bewirtschaftung durch die Eigentümer bzw. Pächter sowie dem Mobilfunkmast freizugänglich bleiben, insbesondere ist für den nördlichen Teil der Planvorlage dazu keine Aussage getroffen (Pkt 6.4 der Planbegründung). Eine eindeutige Aussage zur gesicherten Erschließung lässt sich nicht ableiten und ist nachzureichen.	Mittels Geh-/Fahr und Leitungsrechten werden die Zufahrten zu den anliegenden Wald- bzw. landwirtschaftlichen Flurstücken zur Bewirtschaftung durch die Eigentümer bzw. Pächter sowie die Zugänglichkeit zum Mobilfunkmast erhalten.	B/P		
			Ich weise weiter darauf hin, dass dem ständig steigenden Entzug landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche entgegenzuwirken ist. Flächen, mit einer Bodenzahl von über 30 sind durch andersartige Nutzungen als die für die Landwirtschaft nicht zu überplanen. Zudem sollten insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst nicht auch noch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen.	Der maßgebliche Teil des Plangebietes ist durch Intensiväcker geprägt und damit anthropogen stark beeinträchtigt. Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial weist geringere Qualitäten (zwischen 14 und 19 Bodenzahlen) im Plangebiet auf. Laut BauGB § 1 Abs. 8 sind die Belange der Landwirtschaft besonders zu berücksichtigen. Mit dem 'Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht' werden Änderungen im Bauplanungsrecht vorgenommen, die einen schnellen und unkomplizierten Beitrag zur Energiesicherheit leisten können. Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang	N		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
				in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.			
13.	Landesamt für Umwelt Abt. Technischer Umweltschutz Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam OT Groß Glienicke	28.11.2023	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.	Wird zur Kenntnis genommen. Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.	-		
	Immissionsschutz		4. Weitergehende Hinweise X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage 1. Sachstand Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan „Solarpark Petkus“ der Stadt Baruth. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Im Geltungsbereich werden sechs Sondergebiete (SO) „Photovoltaik“ gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO), Landwirtschaftsflächen und Grünflächen festgesetzt. Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes sollen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen errichtet werden. Die	Wird zur Kenntnis genommen. Sachstand ist korrekt wiedergegeben.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>geplante Anlage befindet sich westlich der Ortslage Petkus. Die Entfernung beträgt rund 400m. Die B 115 teilt das Plangebiet in einen nördlichen (SO 4-6) und einen südlichen Teilbereich (SO 1-3).</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p>				
			<p>2. Stellungnahme</p> <p>Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Durch die PV-Anlage entstehen Licht- und Geräuschimmissionen, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht- und Lärmemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten.</p> <p><u>Immissionen (Blendung)</u></p> <p>Gem. S. 7 können „aufgrund der Entfernung des geplanten Solarparks zur Wohnbebauung (400 m im nördlichen Bereich und 440 m im südlichen Bereich) Blendwirkungen für</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bewertung wird gefolgt hinsichtlich Blendwirkung auf Wohnbebauung. Blendwirkungen auf Straßen- oder Schienenverkehr werden nicht vom LfU beurteilt.</p>	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			die Anwohner ausgeschlossen werden.“ Der Bewertung wird gefolgt. Hinweis: Die Blendwirkungen auf Straßen- oder Schienenverkehr werden nicht vom LfU beurteilt.				
			<p><u>Immissionen (Geräusche)</u> In [2] werden als Immissionen der Anlage einzig Blendwirkungen benannt. Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden allein durch technische Anlagen wie z.B. durch Trafostationen, Lüftungsanlagen und Wechselrichter hervorgerufen. Die Emissionen werden nicht thematisiert bzw. bewertet. Die Zentralwechselrichter werden i.d.R. mit einem Schalleistungspegel (LWA) von > 100 dB(A) und einer Tonhaltigkeit berücksichtigt. Für ein Plangebiet mit rund 60ha und einer Untergliederung in sechs Teilflächen ist mit der Installation von Zentralwechselrichter im zweistelligen Bereich zu rechnen. Die Ortslage Petkus ist durch Immissionen stark vorbelastet. In Anlehnung an [1] wird für den vorliegenden Antragsgegenstand ebenfalls der Immissionsort Petkuser Hauptstraße 37 (im folgenden IO genannt) berücksichtigt. Der Immissionsort wird in [1] dem Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) zugeordnet. In [1] wird gem. TA Lärm eine Gemengelage angenommen und ein Zwischenwert gebildet. Als Gesamtbelastung wird in [1] an der Westfassade des IO ein Beurteilungspegel von 43 dB(A) im Nachtzeitraum ermittelt. Die Westfassade ist zur geplanten Photovoltaikanlage orientiert. In [1] wurden als Vorbelastung eine Biogasanlage, Rinderanlage und mehrere Windenergieanlagen (WEA) berücksichtigt. Für die Realisierung des B-Planes sind in Richtung Westen jedoch weitere gewerbliche Immissionen des Umspannwerkes und der Petkuser Lagerhaus GmbH-</p>	<p>Aussagen zu Geräuschemissionen werden ergänzend im Umweltbericht aufgenommen. Eine gutachterliche Überprüfung in Zusammenhang mit weiteren Geräuschemissionen wird erarbeitet. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass keine erheblichen Geräuschemissionen auftreten.</p>	UB		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Getreidelager zu berücksichtigen, die als Vorbelastung relevant sind.</p> <p>Die Immissionsrichtwerte sind am IO bereits ausgeschöpft und überschritten. Die Errichtung und der Betrieb einer PV-Anlage ist daher im Zusammenhang mit den Belangen des Immissionsschutzes nicht unbedenklich und stellt möglicherweise eine relevante Zusatzbelastung dar. Es ist der gutachterliche Nachweis zu führen, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen am maßgeblichen Immissionsort entstehen.</p>				
			<p>Für die Erstellung der Gutachten liegen folgende Optionen vor:</p> <p>1.) Erstellung einer detaillierten Prognose i.S.d. TA Lärm unter Berücksichtigung umfangreicher Vorbelastungen (u.a. Umspannwerke, Getreidelager, WEA).</p> <p>2.) Erstellung eines gutachterlichen Nachweises der Irrelevanz der geplanten Anlage. In Anlehnung an [3], S.13f. i.V.m. 3.2.1 TA Lärm wird eine Irrelevanz und Unterschreitung von 6 dB(A) des IRW am IO auf Grund unzuverlässiger Ausgangswerte (die in [1] erarbeiteten Vorbelastungen berücksichtigen nicht alle für den Antragsgegenstand relevanten Vorbelastung) als nicht ausreichend bewertet. Der Bau und die Erweiterung des Umspannwerkes und das Getreidelager stellen nach Auffassung des LfU eine erhebliche Vorbelastung dar, deren Emissionen allerdings unbekannt sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der IO im Einwirkungsbereich der vorgenannten Anlagen (Umspannwerk, Getreidelager) gem. 2.2 TA Lärm liegt. Nach [3] kann „eine erhebliche Erhöhung der Gesamtbelastung [...] nur dann verlässlich ausgeschlossen werden, wenn der vom Solarpark verursachte Beurteilungspegel [...] rechnerisch keinen akustischen Beitrag</p>	<p>Aussagen zu Geräuschimmissionen werden ergänzend im Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Eine gutachterliche Überprüfung in Zusammenhang mit weiteren Geräuschimmissionen wird erarbeitet. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass keine erheblichen Geräuschimmissionen auftreten.</p>	UB		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			mehr an den maßgeblichen Immissionsorten liefert. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn der Beurteilungspegel den zulässigen Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um weniger als 15 dB(A) unterschreitet.“ Im Zusammenhang des Nachweises einer Irrelevanz entfällt die umfangreiche Ermittlung der Vorbelastung. Es wird darauf hingewiesen, dass, auch wenn während des Nachtzeitraums nur ein Bruchteil der Zentralwechselrichter zur Blindleistungskompensation in Volllast betrieben wird, es in den Sommermonaten bereits während der Nachtzeit (Sonnenaufgang weit vor 06.00 Uhr) zu Einspeisungen in Netz kommt und die Zentralwechselrichter in (Voll)Betrieb sind.				
			3. Fazit Aufgrund der Lage, der Vorbelastung und der vorhandenen Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung können Immissionskonflikte bislang nicht sicher ausgeschlossen werden. Es gilt das Verschlechterungsverbot als relevanter Planungsgrundsatz. Es ist ein Schallgutachten zu erstellen, dass zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse am Immissionsort, entweder eine detaillierte Prognose durchführt oder eine Irrelevanz von ≥ 15 dB(A) unter dem zulässigen IRW am IO nachweist. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen	Aussagen zu Geräuschemissionen werden ergänzend im Umweltbericht aufgenommen. Eine gutachterliche Überprüfung in Zusammenhang mit weiteren Geräuschemissionen wird erarbeitet. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass keine erheblichen Geräuschemissionen auftreten. Die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse am Immissionsort wurden abgebildet.	UB		
			Quellen [1] Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163/5.7 am Standort Buckow im Landkreis Teltow-Fläming der wpd onshore GmbH & Co. KG, GICON – Grosmann Ingenieur Consult GmbH, Stand: 25.08.2021	Wird zur Kenntnis genommen.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			[2] Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Petkus“, Bruckbauer & Hennen, Stand: August 2023 [3] OVG Berlin-Brandenburg, OVG 3a A 31/23, 11.05.2023				
14.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Regionalbereich West Steinstraße 104 – 106 Haus 2 14480 Potsdam	05.12.2023	Ziel der Planung ist, Flächen für die Gewinnung von Sonnenenergie baurechtlich festzusetzen. Die Flächen werden über vorhandene Zuwegungen an der B 115 (südlich: vorhandener Erschließungsweg für Windkraftanlagen B 115, Abs. 520, km ca. 1,0, nördlich: über vorhandenes Wegenetz) erschlossen. Der zu beachtenden Anbauverbotszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wird durch die Baugrenze Rechnung getragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Anbauverbotszone ist ordnungsgemäß berücksichtigt.	-		
			Der LS stimmt der Planung unter Einhaltung folgender Auflagen und Hinweise grundsätzlich zu: 1. Für die Errichtung der Anlage ist ein Antrag auf Baustellenzufahrt für die entsprechenden Zufahrten an der B 115 zu stellen. Diese gilt im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 8a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als gebührenpflichtige Sondernutzung. Hierzu ist durch den Bauherrn ein separater Antrag auf Sondernutzung an den LS, Dienststätte Wünsdorf, SG Straßenverwaltung, Frau Vanessa Schulze (Telefon: +49 3342 249-2465; E-Mail: Vanessa.Schulze@LS.Brandenburg.de) rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen. Dem Antrag ist die genaue Stationierung der benötigten Zufahrten beizufügen. Abschließende Auflagen werden im Rahmen der Sondernutzung erteilt.	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweis ist im Bauantragsverfahren zu berücksichtigen.	-		
			2. Die Solaranlage ist eine bauliche Anlage, welche über die „Erdgleiche“ herausragt und mit dem Erdboden verbunden ist. Straßenrechtlich wird sie daher als hoch bauliche Anlage im Sinne des § 9 FStrG bewertet, welche aufgrund ihres Erscheinungsbildes und ihrer Nutzung geeignet ist, die	Es ist seitens des Vorhabenträgers sicherzustellen, dass eine Blend- und Flimmerwirkung auf die Straße bzw. für alle Verkehrsteilnehmer jeder Zeit ausgeschlossen wird.	UB		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Sicht zu behindern oder die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu lenken. Die geplante Anlage soll in einem Abstand von ca 25 Metern zur B 115 errichtet werden. Es ist seitens des Vorhabenträgers sicherzustellen, dass eine Blend- und Flimmerwirkung auf die Straße bzw. für alle Verkehrsteilnehmer jeder Zeit ausgeschlossen wird.	Im Ergebnis des Blendgutachtens konnte Blendwirkungen ausgeschlossen werden. Aussagen werden im Umweltbericht ergänzend aufgenommen.			
15.	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Baruth Ernst-Thälmann-Platz 3a 15837 Baruth/Mark	04.12.2023	wie aus den übersandten Planungsunterlagen ersichtlich, betrifft das Bauprojekt keine Flächen, die gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Brandenburg (LWaldG) der Waldeigenschaft unterliegen Sollten jedoch Waldflächen für Baumaßnahmen (z.B. Baustelleneinrichtungen, Bohrgruben, Lagerflächen etc.) dauerhaft oder zeitweilig beansprucht werden, so ist dazu gem. § 8 LWaldG bei der unteren Forstbehörde (uFB) die Genehmigung einzuholen. Die mit der Umwandlung verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes sind gem. LWaldG auszugleichen. Genehmigungen und Gestattungen Dritter bleiben hiervon unberührt und sind gesondert einzuholen.	Wird zur Kenntnis genommen. Waldflächen sind nicht betroffen.	-		
			Ergänzend sei angemerkt, dass zwischen den zu errichtenden Anlagen und dem an mehreren Randbereichen des Planungsgebietes angrenzende Waldbestand ein ausreichend großer Sicherheitsabstand eingehalten werden sollte. Empfohlen wird ein Abstand von wenigstens 30 Metern (entspricht einer mindestens doppelten Baumlänge).	Ein 30 m Abstand zwischen Waldkante und Baugrenze ist eingehalten.	V		
16.	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Henning-von- Tresckow-Straße 2-13			Keine Stellungnahme abgegeben.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
	14467 Potsdam						
17.	Bbg. Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Sophie-Alberti-Straß4-6 14478 Postdam	13.11.2023	X Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde hat keine Einwände.	-		
18.	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Heinrich-Mann-Alle 104b	13.11.2023	<p>im Rahmen der Prüfung der durch die LGB zu vertretenden Belange habe ich die Festpunkte zusammengestellt, die vom Vorhaben betroffen sein können.</p> <p>Gemäß § 7 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz) vom 27.05.2009 wird der Raumbezug durch ein einheitliches, geodätisches Bezugssystem festgelegt, in dem jede Position nach Lage, Höhe und Schwere bestimmt werden kann. Der Raumbezug ist durch Festpunkte nutzbar zu machen und insbesondere durch satellitengestützte Positionierungsdienste ständig zu gewähren.</p> <p>Die LGB erfasst und führt die Geobasisdaten des Raumbezugs. Sie unterhält das bundeseinheitliche Festpunktfeld, bestehend aus den Geodätischen Grundnetz-punkten, den Höhenfestpunkten 1. Ordnung im Bezugssystem DHHN2016, den Schwerefestpunkten 1. Ordnung im DHSN2016 sowie den Referenzstationspunkten im Bezugssystem ETRS89.</p> <p>Im Feld der Trigonometrischen Punkte (TP) sowie im Höhenfestpunktfeld 2. bis 4. Ordnung führt die LGB keine Erneuerungs- und Erhaltungsmaßnahmen mehr durch. Der Nachweis der Festpunkte wird bezüglich der zerstörten TP und Höhenfestpunkte 2. bis 4. Ordnung fortgeführt.</p> <p>Die aufgeführten Festpunkte wurden entsprechend der</p>	Unter Hinweisen wird ergänzt: Im Plangebiet liegen geodätische Festpunkte, die zu erhalten sind.	B		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Festpunktbeschreibung vermarktet und häufig durch Schutzsäulen mit dem Hinweisschild "Geodätischer Festpunkt" gesichert. Sie dürfen (nur) unter der Voraussetzung entfernt werden, dass sie der geplanten Maßnahme entgegenstehen bzw. die Maßnahme behindern.</p> <p>Bitte informieren Sie mich, wenn Festpunkte im Zuge des Vorhabens zerstört worden sind bzw. aus anderen Gründen örtlich nicht mehr vorhanden sind.</p> <p>Auflistung der gefährdeten Festpunkte Lagefestpunkte 0032001208 0032001209 0032010500</p> <p>Anlagen: 1x Festpunktübersicht 3x Festpunktbeschreibung</p>				
19.	Landeseisenbahnaufsicht Steglitzer Damm 117 12169 Berlin			Keine Stellungnahme abgegeben.	-		
20	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20, Haus 5 15806 Zossen OT Wündsdorf			Keine Stellungnahme abgegeben.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
21.	Landkreis Teltow Fläming Kreisentwicklung Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	19.12.2023	urlaubs- und auch krankheitsbedingt war der Bereich Bauleitplanung in der 50. KW nicht besetzt. Aus diesem Grund konnte eine Übermittlung von SN'en leider noch nicht erfolgen. Sie erhalten die hier vorliegenden Fach-SN noch in dieser KW. Das SG Kreisentwicklung wird sich zu diesem Verfahren erst im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB äußern.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Stellungnahme der Kreisentwicklung des LK TF (Beteiligung gemäß § 4 Abs.2)			
		21.12.2023	der Abgabetermin (08.12.2023) für die Stellungnahme des Landkreises TF zu o. g. Planung konnte personell bedingt leider nicht einhalten werden. Anliegend übersenden wir Ihnen deshalb alle derzeit zu o. g. Planung vorliegenden Stellungnahmen der Fachämter/Behörden des Landkreises TF digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF). Auf die Zusendung von Papierfassungen wird insoweit verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen. Fristverlängerung gewährt.	-		
			Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt: - Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung , hier: SG Kreisentwicklung und SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität - Hauptamt, hier: SG Infrastrukturmanagement - Ordnungsamt, hier: SG Ordnung und Sicherheit - Straßenverkehrsamt, hier: SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung - Gesundheitsamt, hier: SG Hygiene und Umweltmedizin - Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: SG Technische Bauaufsicht u. SG Untere Denkmalschutzbehörde - Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: SG Naturschutz - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie Untere Wasserbehörde (UWB) des	Fachstellungen nachfolgend.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Umweltamtes, hier: SG Wasser, Boden, Abfall - Landwirtschaftsamt, hier: SG Agrarstruktur				
			Folgende Stellungnahmen der beteiligten Fachämter werden digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF) mit dieser E-Mail übersandt. <ul style="list-style-type: none"> - SG Infrastrukturmanagement - SG Wasser, Boden Abfall - SG Technische Bauaufsicht - SG untere Denkmalschutzbehörde - SG Ordnung und Sicherheit - SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung - SG Hygiene und Umweltmedizin - SG Agrarstruktur 	Fachstellungen nachfolgend.	-		
			Das SG Kreisentwicklung wird sich im Hinblick auf die momentan erweiterte personelle Unterbesetzung im Team Bauleitplanung erst im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB abschließend zu der o. g. Planung äußern. Wir bitten diesbezüglich um Ihr Verständnis; auch für die Verzögerung bei der Übersendung der anliegenden Stellungnahmen. Nach überschlägiger Betrachtung werden zunächst die nachfolgenden Hinweise übermittelt: Die Vorentwurfsunterlagen zur o. g. Planung enthalten bereits erste Ausführungen zu einzelnen Maßgaben der	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Stellungnahme der Kreisentwicklung des LK TF (Beteiligung gemäß § 4 Abs.2)	-		

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>übergeordneten Raumplanung.</p> <p>Hinsichtlich der Landesplanung wird ergänzend auf den Grundsatz G 6.1 Freiraumentwicklung Absatz 2 im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) hingewiesen. Danach ist bei Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen, der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Eine diesbezügliche Auseinandersetzung sollte aus den Planungsunterlagen erkennbar sein.</p> <p>Wie in der Begründung bereits ausgeführt, liegt der Geltungsbereich der o. g. Planung teilweise innerhalb des im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergienutzung VRW 31 – Petkus/Wahlsdorf. Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen war bis zum 10. Oktober 2023 Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen abzugeben. Ein die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigender Planentwurf liegt noch nicht vor. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4a ROG sind Ziel festlegungen erst mit diesem Planungsstand als in Aufstellung befindliche Ziele (sonstige Erfordernisse der Raumordnung) einzuordnen und gemäß § 4 ROG in kommunalen Planungen zu berücksichtigen. Gleichwohl werden hinsichtlich der bestehenden</p> <p>Nutzungskonkurrenz und erwarteter Planungsabläufe Abstimmungen mit der regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming empfohlen.</p>				
			Schließlich wird, soweit nicht bereits bekannt, auf die gemeinsame Arbeitshilfe der Brandenburger Ministerien für	Wird zur Kenntnis genommen.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) und für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) von August 2023 verwiesen, die insbesondere die gestaltende und städtebaulich lenkende Rolle der Kommunen bei der Realisierung der Energiewende unterstützen soll. Sie benennt u. a. einen Katalog an fachlichen Anforderungen für die anlagen- und betriebsbezogene Ausgestaltung der Anlagen, die neben dem ökonomischen auch einen ökologischen Mehrwert erzeugen sollen (s. Link unten). Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA): Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg, Stand 08/2023	Arbeitshilfen sind bekannt und teilweise genutzt.			
			Vom SG Naturschutz und SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität lagen im Zeitpunkt dieser Mitteilung (noch) keine Beurteilungen vor. Entsprechend noch eingehende Anregungen und Bedenken werden umgehend nach Vorlage nachgereicht.	Wird zur Kenntnis genommen.	-		
21.1	Straßenverkehrsamt / Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung		nach Durchsicht der Unterlagen bestehen zum Bebauungsplan aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Sollten dennoch Beeinträchtigungen im öffentlichen Verkehrsraum zu erwarten sein, zum Beispiel durch Bauarbeiten an öffentlichen Straßen o.ä., ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ein Antrag beim SG Verkehrssicherheit und Verkehrslenkung auf eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO zu stellen	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde hat keine Bedenken. Hinweis im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.	-		
21.2	Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde SG Untere		Belange der Baudenkmalpflege sind nicht betroffen. Im Bereich des oben genannten Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Aus diesem Grund werden keine Einwände gegen die Planung erhoben. Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuelle	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde hat keine Einwände. Hinweis im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
	Denkmalschutzbehörde		Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, wird dem Vorhabenträger empfohlen, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion in Auftrag zu geben. Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 Metern werden Suchlöcher angelegt, Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände, Schmuck und anderem) untersucht. Fällt die Prospektion positiv aus, sind weitere bauvorbereitende archäologische Untersuchungen notwendig. Fällt die Prospektion negativ aus, kann in den untersuchten Flächen auf archäologische Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.	Eine bauvorbereitende archäologische Prospektion wird aufgrund des geringen Eingriffs in den Boden nicht für notwendig gehalten.			
			Hinweise: Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen und ähnliches, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 03371 / 608-3607) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702/71520) anzuzeigen. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Absatz 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten. Bodenfunde sind gemäß § 11 Absatz 3 und 4 und § 12 Absatz 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweis ist in der Bauausführung zu beachten.	-		
21.3	Gesundheitsamt / Hygiene und Umweltmedizin		Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände oder Hinweise zum Bebauungsplan (BP) für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde hat keine Einwände.			

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
21.4	Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall		Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine	Wird zur Kenntnis genommen.	-		
			Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine	Wird zur Kenntnis genommen.	-		
			Sonstige Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Auf dem Grundstück Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 438 befindet sich eine Altablagerung, die im Altlastenkataster des Landkreises Teltow-Fläming unter der ALKAT-Nr.: 0333720048 als „Krähenberg“ erfasst ist. Hierbei handelt es sich um einen augenscheinlich oberflächlich abgedeckten Deponiestandort, der von 1950 bis 1970 mit 720 m3 Abfällen verfüllt wurde. Auf dem Grundstück Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 436 befindet sich eine Altablagerung, die im Altlastenkataster des Landkreises Teltow-Fläming unter der ALKAT-Nr.: 0333720047 als „Butterberg“ erfasst ist. Hierbei handelt es sich um einen augenscheinlich oberflächlich abgedeckten Deponiestandort, der von 1950 bis 1970 mit 2500 m3 Abfällen verfüllt wurde.	Altlastenverdachtsflächen werden als Hinweis in den Plan aufgenommen.	B/P		
21.5	Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde		zum Vorentwurf Bebauungsplan „Solarpark Petkus“ der Stadt Baruth/Mark Ortsteil Petkus in der Gemarkung Petkus Planungsstand August 2023 bestehen seitens der Unteren Bauaufsicht aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde hat keine Bedenken.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Hinweise zum Bauplanungsrecht bezüglich der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) 0,60:</p> <p>In der Begründung unter Pkt. 6.2 ist die Grundstücksfläche als maßgebende Fläche für die Ermittlung der GRZ benannt.</p> <p>Nicht zum Bauland gehören die Flächen, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 als private oder öffentliche Grünflächen festgesetzt worden sind und von jeglicher Bebauung frei zu halten sind. Gemäß Begründung 6.3 sind im Geltungsbereich öffentliche Grünflächen festgesetzt, die nicht als Bauland qualifiziert sind. Insofern wird empfohlen eine eindeutige Aussage zu den öffentlichen Grünflächen auf Grundstücksflächen in Bezug auf die GRZ Ermittlung zu ergänzen. Im Regelfall sind diese Flächen von der GRZ- Berechnung ausgeschlossen.</p>	In der Begründung wird klargestellt, dass die Ermittlung der GRZ bezogen auf die SO-Flächen erfolgt. (Pkt.6.2)	B/TF		
21.6	Ordnungsamt		nach Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes ergeben sich aus brandschutztechnischer Sicht hinsichtlich des o. g. Vorhabens folgende Nachforderungen (NF), Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise (H):	Wird zur Kenntnis genommen.	-		
			<p>a. (NB) Nachweis der Löschwasserentnahmestellen bei der Brandschutzdienststelle</p> <p>Im Abschnitt 6.10 der Begründung zum Bebauungsplan ist beschrieben, dass ein Löschwasservorrat von mindestens 24m³/h über einen Zeitraum von 2h nachzuweisen ist. Es sind hingegen mindestens 48m³/h über einen Zeitraum von 2h im Umkreis von 300m (Schlauchlänge) zur potentiell abzulöschenden Fläche vorzuhalten.</p>	Die Begründung wird dahingehend berichtigt: Es sind mindestens 48m ³ /h über einen Zeitraum von 2h im Umkreis von 300m (Schlauchlänge) zur potentiell abzulöschenden Fläche vorzuhalten.	B		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Der Löschwassernachweis ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Sollten weitere Löschwasserentnahmestellen errichtet werden ist die Lage und Ausführung ebenfalls mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.</p> <p>b. (NF) Abstimmung der Flächen für die Feuerwehr mit der Brandschutzdienststelle</p> <p>Die Planung der Feuerwehrezufahrt und der Bewegungsflächen ist frühzeitig mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und eine entsprechende Visualisierung zu übermitteln.</p> <p>Die Feuerwehrezufahrt und die Bewegungsflächen sind gemäß Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auszuführen.</p>	Der Löschwassernachweis, Flächen für die Feuerwehr sind im Rahmen der Baugenehmigung der Brandschutzdienststelle vorzulegen.	-		
21.7	Hauptamt / Infrastrukturmanagement		<p>seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbaubehörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentliche Belange.</p> <p>Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen den Flächennutzungsplan.</p> <p>Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das Hauptamt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen und sonstige öffentliche Straßen in der Baulast des Landkreis Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde hat keine Einwände.	-		
21.8	Landwirtschaftsamt / SG Agrarstruktur		<p>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.</p> <p>Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen in den zwei Planabschnitten erfolgt durch die Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH, welche zugleich Eigentümerin der überwiegenden Flurstücke im</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde hat keine Bedenken.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Plangebiet ist. Weitere wenige Flurstücke befinden sich im Privateigentum und es besteht überwiegend ein langjähriges Pachtverhältnis. Das Vorhaben steht somit im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Unternehmen und ist Bestandteil des gesamtbetrieblichen Entwicklungskonzeptes.</p> <p>Mit Errichtung des Solarparks ist die direkte landwirtschaftliche Produktion durch eine kombinierte Nutzung, durch Umwandlung des derzeit bestehenden Ackerlandes in extensives Grünland unter den Solarmodulen, weiterhin im eingeschränkten Umfang möglich. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach vorliegenden Unterlagen in dem Plangebiet umgesetzt.</p>				
21.9	Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde		<p>X Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Forderungen und Hinweise in der Abwägung entsprechend beachtet werden.</p> <p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung: b) Rechtsgrundlage: c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde hat keine Bedenken.	-		
			<p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: Es ist eine aktuelle Biotopkartierung (nach LUGV 2011)</p>	Eine aktuelle Biotopkartierung ist erarbeitet und wird in den Umweltbericht aufgenommen. Im Ergebnis konnten keine geschützten Biotope ermittelt werden.	UB		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			durchzuführen und vorzulegen.				
			<p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: Neben dem o.g. UB ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erforderlich (Grünordnungsplan [GOP] nach § 11 BNatSchG).</p> <p>Der Fachplan enthält in der Regel fachspezifisch weitergehende Inhalte als der UB. Der UB, der ebenfalls Aussagen zu „geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“ enthalten muss, konzentriert sich daher eher auf den Aspekt der Umweltprognose als auf Abwägungsgesichtspunkte. Adressaten des UB sind diejenigen, die von den Umweltauswirkungen betroffen sein könnten. Daher muss der Umweltbericht eine allgemein verständliche Zusammenfassung enthalten, aus der Dritte, also „Nichtfachleute“, entnehmen könnten, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen sein können (entsprechend Nr. 3 c der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Der Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf der Ebene des Bebauungsplanes jedoch der GOP (Kommentar zum BNatSchG — Schumacher/Fischer-Hüftle, 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Seite 247, Anstrich 9).</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen: b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:</p>	<p>Das Baugesetzbuch bietet differenzierte Möglichkeiten, die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsproblematik im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu bewältigen. Auf Ebene der Bebauungsplanung erfolgt der Ausgleich nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>Jegliche Festsetzungen des Bebauungsplanes sind zum Ausgleich gemäß § 1a BauGB erforderlich und bedürfen daher keinen Grünordnungsplan. Festsetzung von Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug und somit gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.</p>	N		
			<p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Belange sind ausreichend berücksichtigt.</p>	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>des Sachstands und des Zeitrahmens:</p> <p>X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:</p> <p>1. Artenschutz: Unter der Bedingung, dass die aufgeführten Maßnahmen CEF1 und FCS1-3 in einem städtebaulichen Vertrag gesichert werden, der der UNB vor Satzungsbeschluss vorzulegen ist, werden die artenschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt. Die notwendigen Konkretisierungen wie z. B. die Lage der Reptilienschutzzäune, können auf der Ebene der Baugenehmigung geregelt werden.</p>				
			<p>2. Flächennutzungsplan (FNP) / Landschaftsplan (LP): Bisher fehlen Aussagen zum LP in der Begründung zum BP-Vorentwurf. Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich des Bauleitplanes (BP) liegt ein Landschaftsplan (LP) aus dem Jahr 2001 vor. Bei der beabsichtigten Aufstellung eines BP sind grundsätzlich die Aussagen des LP zu berücksichtigen.</p>	Die Aussagen zum LP werden im Umweltbericht ergänzt.	UB		
			<p>Da parallel eine FNP-Änderung für diesen BP erforderlich ist, ist auch der LP, hier zumindest als räumlicher Teilplan fortzuschreiben. Da der LP bereits aus dem Jahr 2001 und die Teilfortschreibung aus dem Jahr 2014 stammt (s. Anlage), ist ohnehin eine Aktualisierung geboten. Der LP stellt die Plangebietsflächen überwiegend als Landwirtschaftsfläche, teilweise als Fläche für eine Aufforstung, zur Anlage von Baumreihen und Hecken und als Siedlungs- und Verkehrsfläche (Teil-Fs) dar. Das beabsichtigte Vorhaben</p>	Die Änderung des FNP wird für mehrere Bereiche der Stadt Baruth gleichzeitig vorgenommen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Fortschreibung des LP, sofern notwendig. Maßgaben aus dem LP werden sofern möglich in den B-Plan integriert.	UB		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			widerspricht somit den Darstellungen des LP.				
			3. Bezüglich der Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz der nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Hinblick auf alle Schutzgüter gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB abschließend auf der Ebene des Bauleitplanes bewältigt werden muss. Bei Vorhaben nach den §§ 30 und 33 BauGB ist die Eingriffsregelung nicht mehr anwendbar, weil sie bereits im B-Plan-Entwurf bzw. B-Plan nach den Vorschriften des BauGB bearbeitet wurde und das Vorhaben sich an die daraus erwachsenden Vorgaben zu „Vermeidung — Ausgleich — Ersatz“ halten muss. Die Beeinträchtigungen sind aufgrund der gemäß dem Bebauungsplan maximal zulässigen Eingriffsintensität so konkret wie möglich im B-Plan, Grünordnungsplan (GOP) oder in einem eigenständigen Fachgutachten (z.B. Landschaftspflegerischen Fachbeitrag — LBP) zu prognostizieren, entsprechende Kompensationsflächen, -maßnahmen sowie der Zeitpunkt der Umsetzung sind zu benennen, im B-Plan (BP) verbindlich festzusetzen oder auf andere Weise zu sichern (z.B. städtebaulicher Vertrag). Ohne entsprechende Nachweise kann nicht sichergestellt werden, dass die Kompensation des gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG geplanten Eingriffes tatsächlich gegeben ist.	Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz der nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft werden, sofern nicht im B-Plan festgesetzt, durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt.	-		
			4. Die naturschutzrechtliche Prüffolge hinsichtlich der Kompensierung des Schutzgutes Boden (Versiegelung) beginnt mit einer möglichen Ausgleichsmaßnahme (vgl. Entsiegelung von Boden; § 15 Abs. 2 BNatSchG). Nur wenn die Prüfung innerhalb der Stadt Baruth nachweislich ergab, dass keine Entsiegelungsflächen zur Verfügung stehen, sind Ersatzmaßnahmen in Form von Pflanzmaßnahmen o.ä. rechtlich zulässig (vgl. HVE, S. 34). Ein Abwägungsfehler könnte	In der Stadt Baruth stehen, insbesondere auf die Zugriffsmöglichkeiten durch den Investor, keine Entsiegelungsmaßnahmen zur Verfügung. Ein Ausgleich ist dementsprechend gemäß HVE als Pflanzmaßnahme zu realisieren.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			im Weiteren entstehen, wenn sich die Stadt sofort für eine Ersatzmaßnahme entscheidet, obwohl ein Ausgleich problemlos möglich wäre (§ 18 BNatSchG).				
			5. Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der Flächen für die geplanten Kompensationsmaßnahmen muss gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 18 BNatSchG der Nachweis über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Flächen geführt werden — erst recht, wenn die Flächen nicht im Eigentum des Vorhabenträgers und/oder außerhalb des BP liegen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Eingriff nicht ausgeglichen wird und somit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1 a Nr. 3 BauGB berücksichtigt werden.	Die Maßnahmen werden im Geltungsbereich des B-Planes umgesetzt. Der Investor ist zugleich Eigentümer der gesamten Flächen.	-		
			6. Sollten Maßnahmen außerhalb des BP notwendig werden (z.B. für die Versiegelung oder den Artenschutz), sind diese zudem grundbuchrechtlich zu sichern. Der Nachweis sollte sinnvollerweise im Verfahren der TÖB § 4 Abs. 2 BauGB, spätestens aber vor Satzungsbeschluss gegenüber der UNB geführt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen werden im Geltungsbereich des B-Planes umgesetzt.	-		
			7. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es u. a. verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Das gilt für alle Gehölze, unabhängig davon, ob sie durch die BaumSchVO TF oder eine gemeindliche Baumschutzsatzung geschützt sind oder nicht	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweis ist im B-Planverfahren irrelevant.	-		
			8. Entlang der B 115 befindet sich eine geschützte Allee. Gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG dürfen Alleebäume nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Das geplante Anlegen von Erschließungswegen muss so erfolgen, dass	Wird zur Kenntnis genommen. Der Schutz der Allee wird durch den Abstand zur Straße gewährleistet.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Alleebäume nicht tangiert werden. Neben der verkehrstechnischen Erschließung sind auch neu anzulegende Versorgungsleitungen notwendig, die wiederum so erfolgen müssen, dass der Alleebaumbestand nicht beeinträchtigt wird (Verlegung der Medien außerhalb der Kronentraufen vorhandener Bäume (zzgl. 1,5 m).				
			9. Eventuell erforderliche und auszuweisende Verkehrsflächen im Geltungsbereich sind als 100%-ige Versiegelung anzusehen, da Verkehrsflächen bis zu 100 % versiegelt werden dürfen. Daher ist der Eingriff solcher Flächen auch zu 100 % auszugleichen. Andernfalls ist die geplante Versiegelung mit entsprechendem Faktor in den textlichen Festsetzungen explizit festzusetzen. Gleiches gilt für die geplante GRZ von 0,6. Sollte eine mögliche Überschreitung der GRZ um 50 v.H. nicht gewollt und dementsprechend nicht bilanziert sein, ist hier eine Überschreitung textlichen Festsetzungen explizit auszuschließen.	Gemäß TF 5.2. ist die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart (z. B. Schotterdecke) herzustellen. Demnach erfolgt eine Anrechnung zu 50%. Die mögliche Überschreitung der GRZ um 50 v.H. wird ergänzend ausgeschlossen.	TF		
			10. Laut Handlungsempfehlungen des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sollen Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500m berücksichtigt werden.	Es handelt sich lediglich um eine Handlungsempfehlung. Keine der SO-Flächen weist eine Länge von 500m auf.	N		
			11. Aus Sicht der UNB ist eine extensive Beweidung empfehlenswert. Um Bodenbrüter und ihre Gelege zu schützen, empfiehlt es sich, etwa die Hälfte der Fläche so einzuzäunen, dass der Zaun ca. 20 cm in den Boden eingelassen wird. Neben Vorteilen für Bodenbrütergelege zeichnen sich auch Vorteile für Beweider ab, da ein in den Boden eingelassener Zaun gleichzeitig vor Prädatoren schützt. Auf der zweiten Hälfte des Feldes sollte der Zaun eine Bodenfreiheit von 10-15 cm gewährleisten. Diese Fläche wäre dann für Kleinsäuger weiterhin nutzbar.	Die bauordnungsrechtliche Festsetzungen entsprechen diesen Maßgaben.	V		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

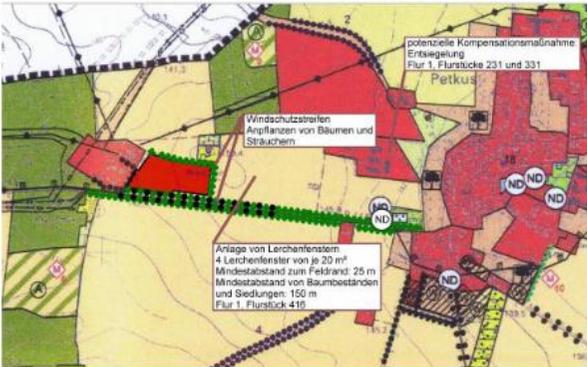
Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			12. Die Einsaat einer Saatgutmischung aus Sicht der UNB nicht unbedingt erforderlich, da i.d.R. genug Samenpotential im Boden vorhanden ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Ggf. wird auf Saatgutmischung verzichtet.	B/P		
			<p><u>Anlage:</u></p>  <p>Auszug aus LP, 2001</p>  <p>Auszug aus räumlicher Teilfortschreibung, 2014</p>	Aussagen des LP werden ergänzend aufgenommen.			

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
22.	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland Fläming Oderstraße 65 14513 Teltow	16.11.2023	<p>Formale Hinweise</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p> <p>In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Aktueller Planungsstand zum Regionalplan wird aufgenommen.			

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havel-land-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen.</p> <p>In der 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 wurde der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt sowie beschlossen, für diesen das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 10. Oktober 2023 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>				
			<p>2. Regionalplanerische Belange</p> <p>Wie in der Planbegründung im Abschnitt 3.1 zutreffend dargestellt, überschneidet der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Westen mit ca. 7 Hektar das Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 31 „Petkus/Wahlsdorf“. Die von der Stadt auf dieser Fläche beabsichtigte Errichtung von Photovoltaikmodulen steht im Widerspruch zur beabsichtigten Festlegung des benannten Vorranggebiets. (siehe dazu Rn. 292 der Begründung des Sachlichen Teilregionalplans)</p>	<p>Ein Widerspruch zur beabsichtigten Festlegung des benannten Vorranggebiets VRW 31 „Petkus/Wahlsdorf“ besteht aufgrund der Festsetzung zur befristeten Nutzung nicht. Die textliche Festsetzung wird ausformuliert.</p>	TF		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Der Entwurf des Bebauungsplans steht in dieser Hinsicht auch im Widerspruch zur rechtswirksamen Änderung und Ergänzung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien. Dieser Sachverhalt sollte in der Planbegründung dargestellt werden. Zudem sollte dargelegt werden, wie die Stadt diesen Sachverhalt bewertet und wie der Widerspruch aufgelöst werden soll.</p> <p>Die Stadt Baruth/Mark hatte in ihrer Stellungnahme vom 31.01.2023 im Verfahren nach § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz nicht die Absicht mitgeteilt, für die betreffende Fläche zukünftig eine Bebauung mit Photovoltaikmodulen vorzusehen.</p> <p>Aus dieser Sachlage ergeben sich nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle für den Fortgang des Verfahrens folgende Möglichkeiten:</p> <p>Erstens: Die Stadt Baruth/Mark bringt den vorliegenden Bebauungsplan einschließlich der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans zur Rechtswirksamkeit.</p> <p>In diesem Falle wäre voraussichtlich der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans in dem betreffenden Bereich zu ändern und erneut auszulegen.</p> <p>Zweitens: Wird anderenfalls der Sachliche Teilregionalplan vor dem Bebauungsplan der Stadt Baruth/Mark rechtswirksam, widersprüche dieser in dem benannten Teilbereich einem Ziel der Raumordnung.</p> <p>Es wird angeregt, den Überschneidungsbereich mit dem VRW 31 „Petkus/Wahlsdorf in Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Änderung und Ergänzung im Hinblick auf die Nutzung</p>	Die Änderung des FNP wird für mehrere Bereiche der Stadt Baruth gleichzeitig vorgenommen.	V		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			erneuerbarer Energien als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung festzulegen.				
23	IHK Potsdam Breit Straße 2 14467 Potsdam			Keine Stellungnahme abgegeben.	-		
24.	Wasser- und Bodenverband „Dahme Notte“ Storkower Straße 1 15749 Mittenwalde	10.01.2024	die Gewässerunterhaltung ist nicht berührt. Medienträger des Verbandes sind nicht vorhanden. Sollten AE-Maßnahmen an Gewässern geplant sein, sind diese mit dem Verband gesondert abzustimmen. Allgemein ist zu beachten, dass an Gewässern ein Arbeitsstreifen von 5m freizuhalten ist. Gewässerkreuzung müssen 1,5m unter fester Sohle erfolgen. AE-Maßnahmen können auch mit dem Verband abgestimmt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde ist nicht berührt.	-		
25.	Landesbüro anerkannte Naturschutzverbände GbR			Keine Stellungnahme abgegeben.	-		
26.	Deutsch Bahn AG Caroline-Michaelisstraße 5-11 10115 Berlin			Keine Stellungnahme abgegeben.	-		
27.	BBG Bodengesellschaft für Grundstücksverwaltung und verwertung mbH	07.12.2023	krankheits- und kapazitätsbedingt können wir die Frist zur Abgabe der Stellungnahme leider nicht einhalten. Wir bitten höflichst um Verlängerung der Frist bis zum 21.12.2023.	Fristverlängerung egwährt. Keine Stellungnahme abgegeben.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
28.	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	08.11.2023	Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Leitungen	-		
29.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost Melitta-Bentz-Straße 10 1099 Dresden	07.12.2023	Am Rand des Planbereiches bzw. im öffentlichen Straßenland befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK-Linien der Telekom informieren: • Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel), • Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder	Wird zur Kenntnis genommen. Bauarbeiten im öffentlichen Straßenland sind nicht vorgesehen.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<ul style="list-style-type: none"> E-Mail: Planauskunft_brandenburg@telekom.de <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen zu den übersandten Unterlagen, dann rufen Sie uns bitte zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.</p>				
30.	E.DIS Netz GmbH Regionalbereich West Brandenburg Lübnitzer Straße 6 A 14806 Bad Belzig	04.12.2023	<p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 09.11.2023 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits gegen die o.g. Planung unter Berücksichtigung folgender Anmerkungen keine Bedenken bestehen. Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Aktuelle Planauskünfte können Sie jederzeit kostenfrei online im Planauskunftsportal der E.DIS Netz GmbH anfordern. Dieses erreichen Sie unter Planauskunftsportal (e-dis-netz.de). Eventuell notwendige Änderungen an unseren Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Leitungsbestand anhand von Kartenausschnitten ist zu übernehmen. Der Bereich wird mit einem Leitungsrecht belegt.	P		
			<p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o.g. Bereich berücksichtigen möchten: Netzbetrieb Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Leitungsbestand anhand von Kartenausschnitten ist zu übernehmen. Der Bereich wird mit einem Leitungsrecht belegt.	P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>eingetragen sind. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (FGSV 939)</p> <p>Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Angrenzend am Grundstück verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Der Sicherheitsbereich der Freileitung darf nicht bebaut werden. Eine separate Stellungnahme für die 110kV Hochspannung erfolgt durch unseren Mitarbeiter. Unsere Stellungnahme beinhaltet noch keine Zusage zum Anschluss des Solarparks an unser Versorgungsnetz, da hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem Investor in Ergebnis einer netztechnischen Prüfung erforderlich ist, welche nach Antragstellung in einem gesonderten Verfahren durch unsere zuständigen Fachabteilungen durchgeführt wird.</p>				
	EDIS - SN 110kV Hochspannung	05.12.2023	<p>ihr Vorhaben „Vorentwurf des Bebauungsplans für den Solarpark Petkus“ berührt die 110-kV-Freileitung Charlottenfelde-Petkus (HT-1360) im Bereich der Masten 14 bis 15 sowie das 110-kV-Kabel Petkus-Schönewalde Süd (HT-1270).</p> <p>In der Anlage erhalten Sie den Lage- und den Profilplan des betreffenden Bereiches der 110-kV-Freileitung. In dem Profilplan ist die Lage der unteren Leiterseile gekennzeichnet.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Leitungsbestand anhand von Kartenausschnitten ist zu übernehmen.	P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			In der Draufsicht des Profilplanes und in dem Lageplan ist der Schutzbereich unserer 110-kV-Freileitung dargestellt. Der Schutzbereich berücksichtigt das beiderseitige Ausschwingen der Leiterseile infolge Windeinwirkung zuzüglich 3 m Sicherheitsabstand. Des Weiteren erhalten sie den Lageplan des 110-kV-Kabels, in dem der Schutzbereich dessen gekennzeichnet ist.				
			<p>Der Planung ihres Vorhabens im Bereich der 110-kV-Freileitung sowie der 110-kV-Kabeltrasse stimmen wir zu, wenn nachfolgende Hinweise beachtet sowie Forderungen eingehalten werden:</p> <p>Bei allen Planungen baulicher Anlagen aller Art sowie deren Realisierung innerhalb des Schutzbereiches der 110-kV-Freileitung sind die einschlägigen technischen und Unfallverhütungsvorschriften, wie die EN 50341 „Freileitungen über AC 1 kV“, die DIN VDE 0105 „Betrieb von elektrischen Anlagen“, die DGUV Vorschrift 3 (ehem. BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sowie das „E.DIS-Merkblatt für Baufachleute“ einzuhalten. Gleiches gilt für die Lagerung von Materialien sowie für die Zwischenlagerung von Erdaushub.</p> <p>Bei der Verwendung metallischer Baustoffe, u. a. auch Blechgarage, Wintergarten, Metallzäune, sind diese wirksam zu erden.</p> <p>Innerhalb des Schutzbereiches darf nur niedrigwachsendes Pflanzgut (maximale Endwuchshöhe 3 m) gepflanzt werden. Das Anpflanzen von Bäumen ist nicht zulässig. Außerhalb des Schutzbereiches sind Bäume so zu pflanzen, dass sie auch nach Erreichen ihrer Endwuchshöhe beim Umstürzen nicht in die Leitung fallen können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise sind in der Bauausführung und Pflege zu beachten.</p> <p>Anpflanzungen im Bereich der Leitungstrassen sind nicht vorgesehen. Der Bereich wird mit einem Leitungsrecht belegt.</p>	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Für geplante bauliche Anlagen bzw. signifikante Veränderungen des Erdniveaus sind der E.DIS Netz GmbH, Verteilnetze Bau/Betrieb, Hochspannung Region West / Standort Potsdam, rechtzeitig vor Baubeginn prüffähige Unterlagen (Bauprojektunterlagen bzw. Kreuzungshefte) mit gegebenenfalls den entsprechenden Abstandsnachweisen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Wir empfehlen Ihnen, diese Abstandsbetrachtungen von einem Leitungsbaubetrieb erarbeiten zu lassen. Die Anschriften von Unternehmen, die bei der E.DIS Netz GmbH für diese Leistungen präqualifiziert sind, stellen wir Ihnen auf Wunsch gern zur Verfügung.</p> <p>Die Zugänglichkeit unserer Maststandorte sowie die Zufahrt zum Schutzbereich der Kabelanlage muss jederzeit gewährleistet sein. Tore von Einzäunungen, die zum Schutzbereich der 110-kV-Freileitung/ der 110-kV-Kabeltrasse führen, müssen ein Doppelschließsystem enthalten, von dem ein Schloss dem regional verwendeten HS-Schließsystem des Meisterbereiches 110-kV-Leitungen zugeordnet sein muss. Zufahrten müssen immer eine Breite von mindestens 5 m aufweisen und an Abzweigen und Kurven einen Mindestradius von 15 m haben</p> <p>Direkt im Schutzbereich verlaufende/kreuzende Fahrwege sind zum Schutz der Kabelanlage und der Schutzrohre bezüglich der maximal zulässigen Verkehrslast zu begrenzen.</p> <p>Bei der Errichtung von eingezäunten Anlagen dürfen Zäune den Schutzbereich nur rechtwinklig kreuzen (im Schutzbereich sind Zaunpfähle zu vermeiden bzw. in der Einbautiefe zu begrenzen) und möglichst in unmittelbarer</p>				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Nähe des Kreuzungsbereiches sind die Zufahrtstore zu errichten, die ungehinderte Zufahrt für Inspektions- und Wartungsarbeiten an der Kabeltrasse ermöglichen</p> <p>Der Schutzbereich der 110-kV-Freileitung sowie der 110-kV Kabeltrasse ist von baulichen Anlagen freizuhalten. Die Breite der Schutzbereiche ist den Plänen entsprechend zu entnehmen.</p> <p>Zu den Masten der 110-kV-Leitungen ist ein Mindestabstand von 15 m, gemessen von der sichtbaren Fundamentaußenkante, einzuhalten. Dieses gilt sowohl für oberirdische als auch unterirdische Anlagen. Abweichende Dinge sind gesondert mit uns zu vereinbaren.</p> <p>Die Standfestigkeit unserer Masten darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Zugänglichkeit unserer Maststandorte muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Der Beginn der Baumaßnahmen ist uns 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Bei unmittelbar an den Schutzbereich angrenzenden Bauungen sind Beeinflussungsuntersuchungen durch den Antragsteller durchführen zu lassen, um eine Beeinflussung der Anlagen untereinander ausschließen zu können; hierzu gehören auch alle ausgedehnten metallenen Anordnungen (z.B. Metallzäune).</p> <p>Durch die 110-kV-Freileitungen kann es möglicherweise</p>				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>zu einer Beeinflussung von rohrtechnischen Anlagen kommen. Durch den Bauherrn ist dieses zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zu beachten sind u. a. die DIN VDE 0228 und die AfK-Empfehlung Nr. 3 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“.</p> <p>Die gesamten Schutzbereiche der vorhandenen 110-kV-Freileitungen sind durch Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge bzw. nach den derzeit geltenden Gesetzlichkeiten, wie Einigungsvertrag, Grundbuchbereinigungsgesetz und Sachenrechtsdurchführungsverordnung, dinglich gesichert.</p>				
			<p>Eventuell erforderliche Abschaltungen unserer 110-kV-Freileitungen zur gefahrlosen Durchführung von Arbeiten innerhalb des Schutzbereiches müssen 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Rechnungsanschrift unter folgender Anschrift angemeldet werden:</p> <p>E.DIS Netz GmbH Verteilnetze Bau/Betrieb Hochspannung Region West / Standort Potsdam Am Kanal 2 - 3 14467 Potsdam</p> <p>Die Leitungsfreischaltung ist für den Beantragenden kostenpflichtig und berechnet sich nach Schaltung je System und Tag 590,24 € (derzeitiger Stand) plus Kosten für die Herstellung der Sicherheitsmaßnahmen vor Ort, Beaufsichtigung sowie An- und Abreise unseres Montagepersonals nach tatsächlichem Aufwand. Es kann jeweils nur 1 Leitungssystem (eine Seite)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Hinweise sind in der Bauausführung und Pflege zu beachten. Anpflanzungen im Bereich der Leitungstrassen sind nicht vorgesehen. Der Bereich wird mit einem Leitungsrecht belegt.</p>	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>freigeschaltet werden. Die Möglichkeit einer Freischaltung ist abhängig von anderen Baumaßnahmen in unserem 110-kV-Netz. Dieses ist bei der Festlegung der Bautechnologie zu beachten.</p> <p>Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einweisung durch uns erforderlich. Hierzu ist mindestens 4 Wochen vorher der Termin mit uns zu vereinbaren. Ohne diese Einweisung darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden.</p> <p>Ansprechpartner Einweisung:</p>  <p>Diese Stellungnahme gilt ausschließlich für die 110-kV-Leitungen der E.DIS Netz GmbH und verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wurde.</p> <p>3 Anhänge</p>				
31.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (Planungsrecht) EUREF-Campus 1-2 10829 Berlin	08.11.2023	die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Anlagen im Plangebiet.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Im Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen können mehr als 2 km entfernt sein.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>				
32.	EWE Netz GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg	14.11.2023	In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Anlagen im Plangebiet.	-		
33.	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband Teltowkehre 20 14974 Ludwigsfelde	29.11.2023	<p>in Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 08.11.2023 teile ich Ihnen mit, dass gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen.</p> <p>Sofern im Zuge der späteren Baumaßnahmen verkehrstechnische Einschränkungen oder die Ausweisung von Stellplätzen erforderlich werden, sind diese im Rahmen eines Ortstermins mit dem SBAZV abzustimmen. Zuständig hierfür ist das Fuhrparkmanagement des SBAZV</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Bedenken			
34.	Eigenbetrieb WABAU Ernst-Thälmann-Platz 4			Keine Stellungnahme abgegeben.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung																					
	15837 Baruth /Mark																											
35.	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	20.11.2023	<p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p> <table border="1" data-bbox="577 981 1169 1125"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Name</th> <th>DN</th> <th>MOP (bar)</th> <th>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th> <th>Netzbetreiber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Fernleitung JAGAL</td> <td>1200</td> <td>100,00</td> <td>10,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>LWL Trasse</td> <td>LWL-Kabel</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>WINGAS GmbH</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Lage unserer Anlagen ist in Ihrer Planzeichnung bereits dargestellt und kann den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 14.10/O bis 14.12/M, entnommen werden. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch</p>	lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	1	Erdgasleitung	Fernleitung JAGAL	1200	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH	2	LWL Trasse	LWL-Kabel				WINGAS GmbH	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Fernleitung JAGAL und LWL-Kabel im Plangebiet mit Abständen zu berücksichtigen.</p> <p>Zugänglichkeit ist zu gewährleisten. Der Bereich wird mit einem Leitungsrecht belegt.</p>	B/P		
lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber																						
1	Erdgasleitung	Fernleitung JAGAL	1200	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH																						
2	LWL Trasse	LWL-Kabel				WINGAS GmbH																						

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p>				
			<p>Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.</p> <p><input type="checkbox"/> Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.</p> <p>Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.</p> <p><input type="checkbox"/> Es dürfen keine Anlagen bzw. Anlagenteile von Solarmodulen in unseren Schutzstreifen hineinragen.</p> <p><input type="checkbox"/> Zur Errichtung von Solarmodulen etc. dürfen die jeweiligen Krananlagen nicht auf unserem Leitungsrohr positioniert werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Fernleitung JAGAL und LWL-Kabel im Plangebiet mit Abständen zu berücksichtigen.</p> <p>Zugänglichkeit ist zu gewährleisten. Der Bereich wird mit einem Leitungsrecht belegt.</p>	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.</p> <p><input type="checkbox"/> Bohr- und Rammarbeiten dürfen nicht näher als 10 m zum Leitungsrohr unserer Anlage durchgeführt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.</p> <p><input type="checkbox"/> Für eine dauerhafte Zuwegung, welche unsere Anlagen quert, darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Zuwegungen außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden. Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.</p> <p>Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.</p>				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Die erforderliche Zuwegung zu Solarparkflächen kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb der Bauflächen befinden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Bereich einer Parallelführung sind Kabel in offener Bauweise und grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens zu verlegen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.</p> <p>Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.</p> <p>Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.</p>				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p><input type="checkbox"/> Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.</p> <p><input type="checkbox"/> Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. Parallel zu unseren Anlagen sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.</p> <p>Durch die Errichtung von Zäunen darf die Zugänglichkeit zu unseren Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch innerhalb der Zaunanlage jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Die dauerhafte Gewährleistung der Zugänglichkeit unserer Anlagen innerhalb der Zaunanlage ist rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahme mit unserem Pipeline-Service (s. o.) abzustimmen.</p> <p><input type="checkbox"/> Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.</p>				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig.</p> <p><input type="checkbox"/> Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.</p> <p><input type="checkbox"/> Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.</p> <p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder</p>				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p> <p>Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p> <p>Siehe Anlagen (Merkblatt, Merkheft, 3 Zeichnungen)</p>				
36.	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Lange Straße 1 16303 Schwedt/Oder	09.11.2023	<p>die Mineralölverbundleitung Schwedt GmbH gehört zur kritischen Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland. Zum Schutz unserer Anlagen erhalten Sie hier, vor ab zur Planung Ihrer Solaranlage, unsere Stellungnahme mit folgende Informationen zu unseren Pipelines und den Schutzstreifen unserer Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> RP SPG 1 NW 500 Schutzstreifenbreite 8 m gesamt <input type="checkbox"/> RP SPG 2 NW 700 Schutzstreifenbreite 10 m gesamt <input type="checkbox"/> Kabel Schutzstreifenbreite 1m gesamt. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Benannte Pipeline mit Abständen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Zugänglichkeit ist zu gewährleisten. Der Bereich wird mit einem Leitungsrecht belegt.</p>	B/P		
			<p>Weiterhin einige Auszüge aus unserer Standortzustimmung, die nach Eingang Ihrer Planungsunterlagen noch angepasst wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den Schutzstreifenbereichen und zwischen den MVL-Leitungen und -Kabeln dürfen keine PVA gestellt werden. - Zusätzlich sollte jeweils rechts und links von den äußeren Leitungen/ Kabeln ein Abstand von 0,5m eingehalten werden. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Benannte Pipeline mit Abständen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Zugänglichkeit ist zu gewährleisten.</p> <p>Der Bereich wird mit einem Leitungsrecht belegt.</p>	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<ul style="list-style-type: none"> - Ein Zugang zu den MVL-Anlagen im Bereich der PVA muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. - Kreuzungen mit Rohrleitungen und Kabel der MVL sind in einem Winkel von 70 - 110 Altgrad auszubilden. - Zuwegungen, Kabelverlegungen, Aufstellung von Reptilienzäunen und andere Baumaßnahmen sind gesondert zu beantragen. - Unsere Anlagen sind grundsätzlich zu unterqueren. Abweichungen dazu bedürfen einer gesonderten Zustimmung unsererseits. - Außerhalb von vorhandenen Straßen und Wegen ist das Überfahren der Rohrleitungen und Kabel der MVL mit Baufahrzeugen nicht erlaubt. - Es ist nachzuweisen, dass durch Ihre Arbeiten keine nachteilige Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes an den MVL-Anlagen verursacht wird. - Der neue Bestand, einschließlich der durch Bauarbeiten von Ihnen freigelegten Anlagen, ist lage- und höhenmäßig laut der aktuellen Vermessungsrichtlinie der MVL durch ein von MVL autorisiertes Vermessungsbüro einzumessen. 				
			<p>Bitte schicken Sie uns nach Planungsabschluss Ihre Detailunterlagen und –Informationen zur weiteren Bearbeitung.</p> <p>Nach einer erteilten Standortzustimmung unsererseits muss vor Beginn der Arbeiten durch die bauausführende Firma ein Schachtschein beantrag werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Beteiligung nach § 4 Abs 2 BauGB erfolgt.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

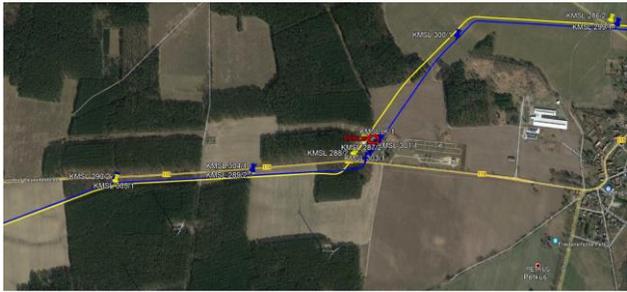
Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
							
37.	EMB Energie Mark Brandenburg GmbH Büdnergasse 1 14552 Michendorf			Keine Stellungnahme abgegeben.	-		
38.	Verbundnetz Gas AG Braunstraße 7 04347 Leipzig			Keine Stellungnahme abgegeben.	-		
39.	GDMcom GmbH Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig			Keine Stellungnahme abgegeben.	-		
40.	Tyczka Energie GmbH Servicecenter: Fachbereich Gasnetze Rosa-Luxemburg-Straße 27 04103 Leipzig	08.11.2023	die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privaten (nicht öffentlichen) Raum. Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum. Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Leitungen/ Anlagen	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Ausstellungstag. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.				
41.	Saferay operations GmbH Rosenthaler Straße 34/35 10178 Berlin	08.11.2023	In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von www.infrest.de einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Leitungen/ Anlagen	-		
42.	PRIMAGAS Energie GmbH Luisenstraße 113 47799 Krefeld	08.11.2023	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Leitungen/ Anlagen	-		
43	DNS:NET Internet Service GmbH Zimmerstraße 23 10969 Berlin	08.11.2023	In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Leitungen/ Anlagen	-		
44.	Verkehrsgesellschaft Teltow Fläming mbH Forststraße 16 14943 Luckenwalde			Keine Stellungnahme abgegeben.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
45.	Deutscher Wetterdienst Michendorfer Chaussee 23 14473 Potsdam	05.12.2023	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Leitungen/ Anlagen	-		
46.	Kreishandwerkerschaft Teltow Fläming Am Heideland 2 14913 Jüterbog	13.11.2023	Zum Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming keine Einwände. In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden. Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde hat keine Einwände.			
47.	Gemeinde Nuthe-Urstromtal Frankenfelder Straße 10 14943 Nuthe-Urstromtal	06.12.2023	Es sind keine planungsrechtlichen Belange der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und auch keine wahrzunehmenden öffentlichen Belange von der Planung berührt Seitens der Gemeinde Nuthe-Urstromtal werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen. Nachbarkommune hat keine Einwände.	-		
48.	Am Schenkenländchen Markt 9 15755 Teupitz			Keine Stellungnahme abgegeben.	-		
49.	Amt Dahme/Mark Hauptstraße 48-49 15936 Dahme/Mark			Keine Stellungnahme abgegeben.	-		
50.	Gemeinde Niederer Fläming Dorfstraße 1a			Keine Stellungnahme abgegeben.	-		

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **08.11.2023 bis 08.12.2023**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.11.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
	14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde						
51.	Gemeinde Mellensee Zossener Straße 21c 15838 Am Mellensee			Keine Stellungnahme abgegeben.	-		
52.	Stadt Zossen Marktplatz 20 15806 Zossen	04.12.2023	Nach Durchsicht der von Ihnen übermittelten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Belange der Stadt Zossen nicht berührt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Nachbarkommune hat keine Einwände.	-		
53.	Amt Unterspreewald Hauptstraße 41 15938 Golßen			Keine Stellungnahme abgegeben.	-		
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB							
Keine Stellungnahme eingegangen.							

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung